

- §5

(1) An Seeschiffen ist, soweit sie im Seeschiffsregister eingetragen sind, an beiden Seiten des Bugs und am Heck der im Seeschiffsregister verzeichnete Name oder die sonstige Bezeichnung und am Heck der Name des Heimathafens in fest angebrachten Schriftzeichen gut sichtbar zu führen. Das gilt auch für nicht eingetragene Schiffe mit der Maßgabe, daß an die Stelle der eingetragenen Bezeichnung die Registrierungszeichen treten.

(2) Für Binnenschiffe gelten die Bestimmungen der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung vom 1. September 1955 (Sonderdruck Nr. 80 des Gesetzblattes).

§6

Wenn auf einem See- oder Binnenschiff, das nach den Bestimmungen dieser Verordnung zur Führung der Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik berechtigt oder verpflichtet ist, an den nach § 3 Abs. 1 für die Führung der Staatsflagge vorgesehenen Stellen der Kapitän vorsätzlich die Flagge eines anderen Staates führen läßt, so wird er mit Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten, neben die eine Geldstrafe treten kann, bestraft. Die gleiche Strafe trifft den Kapitän eines Seeschiffes, der innerhalb oder außerhalb der Hoheitsgewässer der Deutschen Demokratischen Republik unbefugt die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik führen läßt. Ist die Tat fahrlässig begangen, so tritt Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten und Geldstrafe oder eine dieser Strafen ein.

§7

Der Kapitän oder der Schiffsführer, der vorsätzlich oder fahrlässig